

### **Prüfschema zulässiger Macht für Träger, Leitung, JA, LJA - fachliche Handlungsleitlinien**

*Integriert fachlich- rechtliches Bewerten von Entscheidungen - daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien*

1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels? (*Pädagogische Schlüssigkeit*) (a)

→ Frage 2

→ unzulässige Macht

2. Ist die Rechtsordnung (b), insbesondere die Kindesrechte, beachtet?

→ zulässige Macht

→ unzulässige Macht

---

**Reflexion/ Ideenwerkstatt:** Warum wurde/n das/die pädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? **Welche fachlichen Handlungsleitlinien sind für die Zukunft festzulegen?**

---

(a) Ob eine Entscheidung ein pädagogisches Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (*Eigenverantwortlichkeit/ Gemeinschaftsfähigkeit*), ist aus Kindes/Jugendlichen- Sicht zu bewerten.

(b) Jugend-/Landesjugendämter dürfen im *Präventiven Wächteramt* (Pflege-/ Betriebsurlaubnis) Mindeststandards nur festlegen, soweit Kindesrechte beachtet sind und objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. eine Mindestvoraussetzung für erfolgreiches pädagogisches Verhalten gesetzt wird (*Kindeswohl*). Im *Reaktiven Wächteramt* dürfen Entscheidungen des Anbieters oder dessen MitarbeiterInnen nur bei nachgewiesener *Kindeswohlgefährdung* beanstandet und darf entsprechend interveniert werden. Die JA/LJA- Entscheidung ist schlüssig zu begründen: entweder ist darzulegen, inwieweit ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (*Präventives Wächteramt*) oder es sind die Fakten zu benennen, die beweisbar eine *Kindeswohlgefährdung* beinhalten (*Reaktives Wächteramt*). JÄ/ LJÄ haben nicht die Aufgabe, die besseren PädagogInnen zu sein.